

- Strafrechtliche Grundlagen und nationales Steuerrecht -

- Struktur und Eckpunkte der
„neuen“ Tatbestände

Dr. Markus Brandstetter

Themeneingrenzung

- Strafrechtl. Normspektrum im Zhg.
mit (unerlaubten) Provisionen:
 - Privater Bereich: §§ 153, 153a, 168c, 168d StGB
und § 10 UWG
 - Öffentlicher Bereich: §§ 302, 304, 305, 306, 307,
307a, 307b StGB
- KorrStRÄG 2009 betrifft grds. nur
Ausschnitt:
 - §§ 168c ff StGB [privater Bereich]
 - §§ 74, 304 ff StGB [öffentlicher Bereich]

Steuerrechtliche Schnittstellen

- Abzugsverbote:
 - § 20 Abs 1 Z 5 EStG
 - § 12 Abs 1 Z 4 KStG
- „...mit Strafe bedroht...“
 - Vorfragenbeurteilung durch FinBehörde
 - Vollständige strafrechtl. Deliktsprüfung?
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale => Verwaltungsakzessorietät/Tatbildirrtum!!
 - Tätige Reue?

Tatbestände: privater Bereich

- §§ 168c ff StGB „pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung“
- Änderungen:
 - Wertqualifikation § 168c Abs 2 StGB
 - 5.000 € => 3.000 €
 - § 168c Abs 3 StGB => beseitigt!
 - Straflosigkeit des annehmenden bzw. sich versprechen-lassenden Bediensteten/Beauftragten
 - Konsequenz: Bereich Officialdelikt erweitert sich; § 168e StGB e contrario => Zuständigkeit KStA (§ 20a Abs 1 Z 12 StPO)
=> Ermittlungsverfahren nach §§ 71 ff StPO

Wesentliche Änderungen im Überblick - öffentlicher Bereich

- Amtsträgerbegriff NEU
- Wieder: Differenzierung „Pflichtwidrig“ vs. „Pflichtgemäß“ [wie vor StRAG 2008]
- Kein Anfüttern mehr – jetzt: „Anbahnen“ – NEU: Bezug zu künftigem Amtsgeschäft notwendig!
- Keine Geringfügigkeitsgrenzen im StGB mehr – wird auf anderer Ebene gelöst!
- Verwaltungsakzessorietät: dienst- und organisationsrechtliche Ge- bzw. Verbote!
- Tätige Reue möglich

Amtsträgerdefinition-NEU:

4 Gruppen [vorwiegend organisatorische Ausrichtung]

- **lit a: Abgeordnete**
 - Mitglieder „Verfassungsmäßiger Vertretungskörper“
 - Wahl/Abstimmung/oder sonst in Ausübung [...] „Pflichten“ => NICHT: Lobbying
 - Von der Anwendbarkeit der §§ 305, 306 Abs 2, 307a StGB ausgenommen!
- **lit b: ...als deren...Organe oder Dienstnehmer**
 - Zurechnungsendpunkt: Bd, Ld, Gemeinde, Gemeindeverband, SV-Träger, Hauptverband-SV, anderer Staat, IO
 - organisatorische Zurechnung: Organ bzw. Dienstnehmer
 - Hoheitliche bzw. privatwirtschaftliche Tätigkeit
- **lit c: „...in Vollziehung der Gesetze...“**
 - [Hier: funktionelle Zurechnung zu] Zurechnungsendpunkte: wie bei lit b
 - Hoheitliche Tätigkeit! => z.B.: Beliehene bei passender Zurechnung
 - Problem: eigener WB von anderen Zurechnungsendpunkten; z.B.: Kammern!!
- **lit d: „...weit überwiegend...“**
 - Organ oder Dienstverhältnis zu Rechtsträger
 - + Rechtsträger => Kontrolle RH oä.
 - + Rechtsträger => weit überwiegende Leistung für die Verwaltung eines Zurechnungsendpunktes nach lit b
 - Erfasst: BIG, Bundesrechenzentrum GmbH
 - Nicht Erfasst: Kammern, ÖBB-Holding, Post, Austro Control, Statistik Austria uä

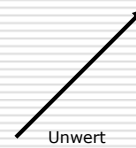
Tatbestände: öffentlicher Bereich

- Anknüpfungspunkt: Amtsträger
gem. § 74 Abs 1 Z 4a StGB

- 3 Stufen (passiv/aktiv)

- § 304 StGB/§ 307 StGB
- § 305 StGB/§ 307a StGB
- § 306 StGB/§ 307b StGB

Unwert



- § 307c StGB [Tätige Reue]

§ 304 StGB „Bestechlichkeit“

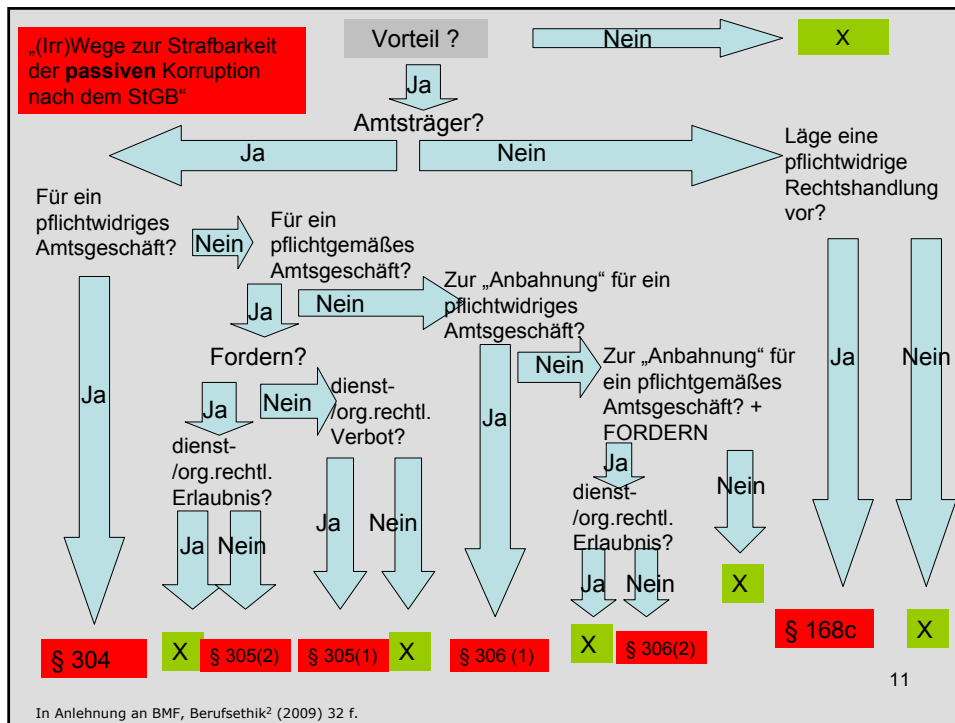
- Fordern, Annehmen, oder Sich-versprechen-lassen *für* die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes
 - Pflichtwidrig=Verstoß gg. einschlägige Normen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen)
 - Pflichtwidrig=unsachliche Differenzierung bei Ermessensentscheidungen => nur Ermessensausübung i.S.d. Gesetzes ist pflichtgemäß!
- KEINE Geringfügigkeitsgrenze!
- KEINE Verwaltungsakzessorietät zur Strafflosstellung!
- Abgeordnete sind erfasst!
- Abs 2 WQ=Vorteil > 3.000 € + WQ=Vorteil > 50.000 €
- **Aktiver Part:** § 307 StGB „Bestechung“

§ 305 StGB „Vorteilsannahme“

- **Abs 1:** Annehmen oder sich versprechen lassen für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes
 - entgegen: dienst- od. organisationsrechtlichem **VERBOT**
- **Abs 2:** Fordern für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes
 - ohne: dienst- od. organisationsrechtlichem **GEBOT**
- Dienst- od. organisationsrechtliche Gebot/Verbot = Tatbildmerkmal = muss vom Tatvorsatz umfasst sein => wenn nicht => Tatbildirrtum!!
- Abgeordnete nicht erfasst!
- WQ wie bei § 304 StGB
- **Aktiver Part:** § 307a StGB „Vorteilszuwendung“

§ 306 StGB „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“

- Das neue „Anfüttern“ = „Anbahnen“
 - Für alle Varianten NEU: erweiterter Vorsatz auf die Vornahme bzw. Unterlassung eines „künftigen Amtsgeschäftes“ => Bezug auf ein konkretes künftiges Amtsgeschäft im subjektiven Tbst. notwendig!
- **Abs 1:** Fordern, Annehmen u. Sich-versprechen-lassen für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung
 - Keine Geringfügigkeitsgrenze
 - Keine Verwaltungsakzessorietät
 - Abgeordnete sind erfasst!
- **Abs 2:** Fordern für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung
 - Ohne: dienst- bzw. organisationsrechtlichem **GEBOT**
 - Annehmen bzw. Sich-versprechen-lassen: STRAFLOS!
 - Abgeordnete nicht erfasst!
- **Aktiver Part:** § 307b StGB „Vorbereitung der Bestechung“ => **nur** für **Abs 1** vorhanden!



Conclusio für den „Aktiven Part“

- Wer für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung anbietet, verspricht oder gewährt: keine Geringfügigkeitsgrenzen + keine Verwaltungsakzessorietät (problematischer Tatbildirrtum im Hinblick auf die Verwaltungsakzessorietät kann hier nicht vorkommen! vgl § 307 StGB = **BESTECHUNG**)
- Wer für die **pflichtgemäße** Vornahme oder Unterlassung anbietet, verspricht oder gewährt muss auch einen Tatvorsatz auf das Verstoßen gg ein dienst- oder organisationsrechtliches Verbot seitens des Amtsträgers haben + Abgeordnete sind hier nicht erfasst! (vgl § 307a StGB = **Vorteilszuwendung**)
- Wer zur **Anbahnung** der **pflichtwidrigen** Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäftes anbietet, verspricht oder gewährt muss in seinen Tatvorsatz auch das künftige konkrete Amtsgeschäft aufgenommen haben (keine Geringfügigkeitsgrenze, keine Verwaltungsakzessorietät! vgl. § 307b StGB = **Vorbereitung der Bestechung „Anbahnen“**)
- Wer zur **Anbahnung** der **pflichtgemäßen** Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäftes anbietet, verspricht oder gewährt ist STRAFLOS => Einschränkung im Vgl. zu StRAG 2008!

Fazit aus dem Blickwinkel der heutigen Veranstaltung: „Verweise, Verweise, Verweise...“

Bsp.: Finanzstrafrechtliche Beurteilung

FinStrG => Steuerrecht

Steuerrecht => Strafrecht

Strafrecht => Dienstrecht

+ uU Arbeitsrecht

+ uU interne Vorschriften

Schwierigkeiten vorprogrammiert??

Danke für Ihre Aufmerksamkeit